

**REGLEMENT  
über die Kontrolle und das Einschossen von Jagdwaffen**

(vom 27. Januar 1998<sup>1</sup>; Stand am 1. März 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über wildlebende Säugetiere und Vögel vom 14. Dezember 1988 (Jagdverordnung)<sup>2</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Geltungsbereich**

**Artikel 1**

Dieses Reglement regelt die Kontrolle und das Einschossen von Waffen, welche zur Jagd im Kanton Uri verwendet werden.

2. Abschnitt: **Waffenkontrolle**

**Artikel 2** Grundsatz

<sup>1</sup> Für die Jagd im Kanton Uri dürfen nur jagdtaugliche Waffen verwendet werden.

<sup>2</sup> Als jagdtauglich gelten Waffen,

- a) deren technische Beschaffenheit den gesetzlichen Vorschriften entspricht;
- b) die infolge ihres Zustandes richtig und genügend funktionieren;
- c) mit Sicherungsmöglichkeit und
- d) mit zulässigen Kaliber.

---

<sup>1</sup> AB vom 6. Februar 1998

<sup>2</sup> RB 40.3111

## 40.3154

### Artikel 3 Kontrollpflicht

Neue, nicht geprüfte, abgeänderte oder wieder instandgestellte Waffen sind bei der Waffenkontrollstelle auf ihre Jagdtauglichkeit überprüfen zu lassen.

### Artikel 4 Versicherungspflicht

Die zur Waffenkontrolle erscheinenden Personen haben sich auf eigene Kosten gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

### Artikel 5 Waffenkontrollstelle

Die Sicherheitsdirektion<sup>3</sup> bezeichnet die Waffenkontrollstellen und legt die Gebühren fest.<sup>4</sup>

### Artikel 6 Waffenkontrollschein

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle stellt für jede jagdtaugliche Waffe einen Waffenkontrollschein aus.

<sup>2</sup> Der Kontrollschein enthält:

- a) die Personalien der Waffenbesitzerin beziehungsweise des Waffenbesitzers;
- b) das Fabrikat;
- c) die technische Beschreibung der Waffe;
- d) das Kaliber der Waffe;
- e) die Waffenummer;
- f) die festgesetzten Gebühren;
- g) das Datum der durchgeführten Kontrolle;
- h) Unterschrift und Stempel der Kontrollstelle.

### Artikel 7 Vorzeigepflicht

Die jagdberechtigten Personen haben den Kontrollschein während der Jagd auf sich zu tragen und den Organen der Jagdaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>4</sup> Fassung gemäss RRB vom 22. Februar 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2011 (AB vom 11. März 2011).

<sup>5</sup> Fassung gemäss RRB vom 22. Februar 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2011 (AB vom 11. März 2011).

**Artikel 8**      Beschwerdeverfahren

<sup>1</sup> Entscheide der Waffenkontrollstelle können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion<sup>6</sup> angefochten werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

<sup>2</sup> Der Beschwerde ist ein Gutachten eines konzessionierten Büchsenmachers beizulegen.

<sup>3</sup> Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>7</sup>.

3. Abschnitt: **Einschiessen der Jagdwaffen**

**Artikel 9<sup>8</sup>**      Treffsicherheitsnachweis

<sup>1</sup> Für den Patentbezug ist die Treffsicherheit für auf der Jagd verwendete Jagdwaffen (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Der Nachweis ist jährlich zu erfüllen und gilt für eine Jagdperiode. Bei der Jagdpatentbestellung muss der Treffsicherheitsnachweis beigelegt werden.

<sup>2</sup> Der Treffsicherheitsnachweis kann auf allen vom Amt für Forst und Jagd anerkannten Jagdschiessanlagen erbracht werden.

<sup>3</sup> Das Amt für Forst und Jagd anerkennt ausserkantonale Nachweise der Treffsicherheit, sofern diese mindestens den kantonalen Anforderungen entsprechen.

<sup>4</sup> Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:

a. Kugelschiessen mit Scheibe auf Zehnerwertung

1. Scheibendistanz mindestens 100 m,
2. Mindestanforderung: vier Treffer in Folge, als Treffer gelten die Punkte 10, 9 und 8,
3. Stellung frei wählbar;

b. Schrotschiessen auf dreiteilige Kippscheibe oder auf Rollhase

1. Scheibendistanz zirka 30 m
2. Mindestanforderung: vier Treffer in Folge, als Treffer gelten bei der Kippscheibe die vordere und/oder mittlere Klappe.

<sup>5</sup> Das Kugel- und Schrotprogramm kann wiederholt werden, bis die Bedingungen der Treffsicherheit erfüllt sind.

<sup>6</sup> Das Amt für Forst und Jagd stellt ein Treffsicherheitsnachweisformular zur Verfügung, auf dem die Schützin bzw. der Schütze sowie die Standaufsicht die Erfüllung des Schiessprogramms mit ihrer Unterschrift bestätigen.

---

<sup>6</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>7</sup> RB 2.2345

<sup>8</sup> Fassung gemäss RRB vom 19. Februar 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2019 (AB vom 5. Juli 2019).

# 40.3154

## 4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 10** Strafbarkeit

Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen dieses Reglement richtet sich nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe e der Jagdverordnung.

### **Artikel 11** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 11. März 1963 über die Kontrolle der Jagdwaffen<sup>9</sup> wird aufgehoben.

### **Artikel 12** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Dr. Hansruedi Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>9</sup> RB 40.3154